

**Kreisschreiben
des Bundesrates an die Kantonsregierungen
über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates
vom 24. Oktober 1999**

vom 13. Januar 1999

Sehr geehrte Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

Die 45. Amtsdauer des Nationalrates endet nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1; AS 1994 2414; nachstehend: BPR) mit der Konstituierung des neugewählten Rates am Montag, dem 6. Dezember 1999 (Art. 57 BPR). Die ordentliche Gesamterneuerung für die 46. Amtsdauer findet am 24. Oktober 1999 und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - an den Vortagen statt (Art. 19 BPR). Diese neue Amtsdauer erstreckt sich bis zum Montag der Eröffnung der Wintersession 2003. Wir laden Euch ein, zur Durchführung dieser Wahlen in Eurem Kanton die nötigen Massnahmen zu treffen.

0 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage dafür sind das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und die zugehörige Verordnung vom 24. Mai 1978 (SR 161.11, AS 1994 2423; nachstehend VPR). Für die Teilnahme der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind ausserdem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5; nachstehend BPRAS) und der zugehörigen Verordnung vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51; nachstehend VPRAS) sowie das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom 16. Oktober 1991 an die Staatskanzleien der Kantone und die schweizerischen Vertretungen im Ausland betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer (BB1 1991 IV 532-536) zu beachten.

1 Sitzverteilung

Artikel 72 der Bundesverfassung bestimmt, dass der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet wird. Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat. Aufgrund der Artikel 16 und 17 BPR und der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (SR 161.12; AS 1994 2429) wurden die Sitze wie folgt auf die Kantone verteilt:

Tabelle 1

1. Zürich	34	14. Schaffhausen	2
2. Bern	27	15. Appenzell A. Rh.	2
3. Luzern	10	16. Appenzell I. Rh.	1
4. Uri	1	17. St. Gallen	12
5. Schwyz	3	18. Graubünden	5
6. Obwalden	1	19. Aargau	15
7. Nidwalden	1	20. Thurgau	6
8. Glarus	1	21. Tessin	8
9. Zug	3	22. Waadt	17
10. Freiburg	6	23. Wallis	7
11. Solothurn	7	24. Neuenburg	5
12. Basel-Stadt	6	25. Genf	11
13. Basel-Landschaft	7	26. Jura	2

2 Repräsentation der Frauen

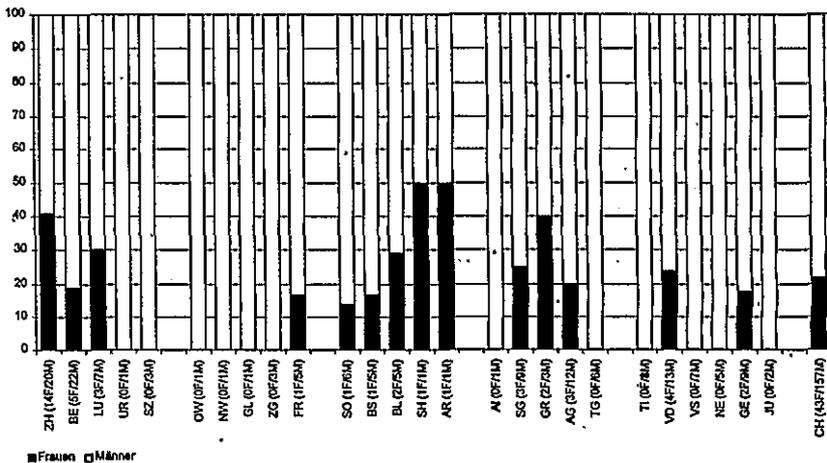
Seit der Annahme von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung am 14. Juni 1981 sind Bund und Kantone bemüht, rechtliche und tatsächliche Diskriminierungen zu beseitigen, von denen die Frauen im familiären, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld betroffen sind. Wir erlauben uns daher, Sie auf ein Defizit bei der Repräsentation von Frauen im Nationalrat hinzuweisen. Bei den letzten Nationalratswahlen 1995 wurde nur gerade gut jeder fünfte Sitz durch eine Frau besetzt (21,5 %). Hier besteht ein offensichtlicher Nachholbedarf, bis das wünschbare Ziel einer ausgeglichenen Repräsentation der Geschlechter erreicht ist.

Wie die Grafik 1 zeigt, bestellten bei den Nationalratswahlen 1995 nur gerade zwei Stände ihre Delegation paritätisch, während bei den anderen Kantonen mehr oder weniger ausgeprägt Repräsentationsdefizite bestehen; in zwölf Kantonen oder Halbkantonen wurden ausschliesslich Männer in den Nationalrat gewählt.

Wir bitten Sie, in Ihrem Kanton die Wahlberechtigten auf das allfällige Missverhältnis in der Repräsentation von Frauen und Männern aufmerksam zu machen und Möglichkeiten aufzuzeigen, diesem entgegenzuwirken.

Nationalratswahlen 1995: Anteile der gewählten Frauen und Männer nach Kantonen

Grafik 1



3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

31 Stimmabgabe

Die Regierungen erlassen die notwendigen Vorschriften über die *Stimmabgabe* (vgl. Art. 83 und 91 Abs. 2 BPR). Diesbezüglich brachte die Aenderung vom 18. März 1994 des BPR (AS 1994 2414) verschiedene neue bundesrechtliche Vorgaben (Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3-5, Art. 8 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3 und 4).

32 Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe

Die *Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe*, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmkuvert oder -stempel usw.) zusammenhängen (Art. 12 Abs. 2 BPR), gelten auch für die Nationalratswahlen (Art. 38 und 49 BPR).

33 Vorkehren gegen Manipulation

Insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass von *keiner und keinem* Stimmberechtigten mehr als *ein einziger* Wahlzettel in die Urne gelegt werden kann.

34 Strafbare Praktiken

In diesem Zusammenhang rufen wir Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Erinnerung:

Art. 282bis

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

35 Kommunale Wahlbüros

Die Ergebnisse der Nationalratswahlen werden nach Artikel 8 VPR in den Gemeindewahlbüros ermittelt, wobei in der Regel jede politische Gemeinde ein Wahlbüro aufweist.

In einigen Kantonen bestehen Abweichungen, und zwar in zweifacher Hinsicht:

351 Eine im amtlichen Gemeindeverzeichnis aufgeführte Gemeinde unterhält (ihrer geringen Einwohnerzahl wegen) *kein* eigenes Wahlbüro, in dem die offiziellen Formulare 1-4 ausgefüllt werden. Die Wahlzettel der Stimmenden dieser Gemeinde werden zusammen mit den in einer benachbarten grösseren Gemeinde eingelegten Wahlzetteln ausgezählt.

352 Eine Gemeinde unterhält (ihrer grossen Einwohnerzahl oder ihrer Ausdehnung wegen) *mehrere* Wahlbüros bzw. Zählkreise. In jedem Wahlbüro (bzw. Zählkreis) werden dabei die offiziellen Formulare 1-4 ausgefüllt.

Für die Auswertungsarbeiten ist die Kenntnis dieser Ausnahmen wichtig. Wir bitten Euch daher um entsprechende Mitteilungen auf den Beilagen 3 und 4 an die Bundeskanzlei bis zum 15. Juni 1999.

36 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Bis spätestens *zehn Tage* vor dem Wahltag, also bis zum 14. Oktober 1999, lassen die Kantone mit Mehrheitswahlverfahren einen Wahlzettel, jene mit Verhältniswahlverfahren einen vollständigen Satz aller Wahlzettel samt Wahlanleitung des Bundes allen Stimmberechtigten zustellen (Art. 33 Abs. 2 bzw. Art. 48 BPR). Diese Frist ist *kürzer* bemessen als jene für Volksabstimmungen (Art. 11 Abs. 3 BPR: drei bis vier Wochen).

361 Innerhalb einer so kurzen Frist wäre es vielen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern nicht möglich, brieflich an den Nationalratswahlen teilzunehmen, da internationale Postsendungen oft lange unterwegs sind.

Deshalb ersuchen wir Euch, darauf hinzuwirken, dass Druck und Versand aller Wahlzettel möglichst viele Tage vor dem 14. Oktober 1999 abgeschlossen sind, um so unseren Landsleuten im Ausland die Ausübung des Wahlrechts weitestgehend zu ermöglichen.

361.1 Viele Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer planen für die Ausübung ihres Stimmrechts einen *Heimaturlaub*. Hier besteht die Gefahr, dass sie aufgrund der ihnen geläufigen Fristen bei den Abstimmungen auf analoge Fristen bei den Nationalratswahlen schliessen und daher bereits nach dem 21. Tag vor dem Wahltag, d.h. ab anfangs Oktober 1999, bei ihrer Stimmgemeinde das Wahlmaterial abholen möchten. Dieses sollte auch hier so früh als möglich bereitstehen, damit die in die Schweiz kommenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihr Wahlrecht rechtsgültig ausüben können.

361.2 Die *im Ausland eingesetzten Beamten und Angestellten des Bundes* können für den Hin- und Rückversand des Wahlmaterials den Kurierdienst des EDA benutzen. Der Kurierverkehr mit den schweizerischen Vertretungen im Ausland wickelt sich teils auf dem Post- bzw. Luftpostweg, teils durch Fluggesellschaften ab; für die meisten Vertretungen wird wöchentlich in beiden Richtungen nur je eine Kuriersendung abgefertigt. Die Sendungstermine sind durch die Flugpläne festgelegt und nicht beeinflussbar. Eine fristgerechte Rücksendung der Wahlzettel via Kurierdienst des EDA an die entsprechenden Gemeinden wäre in vielen Fällen technisch ausgeschlossen, wenn das Wahlmaterial von den Gemeinden erst zehn Tage vor dem Wahltag dem Kurierdienst des EDA zugestellt würde.

Um auch den eidgenössischen Beamten und Angestellten im Ausland die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen, sollten die betroffenen Gemeinden die Wahlzettel dem Kurierdienst des EDA wenn möglich bis *spätestens Ende September 1999* zustellen.

362 Der Bundeskanzlei sind drei vollständige Sätze aller Wahlzettel zuzustellen.

4 Kantone mit Mehrheitswahl

41 Betroffene Kantone

In den Kantonen, die nur ein Mitglied des Nationalrats zu wählen haben (Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus und Appenzell I. Rh.), findet die Wahl nach dem *Mehrheitswahlverfahren* statt.

42 Voraussetzung stiller Wahlen

Will ein Kanton mit Mehrheitswahlverfahren *stille Wahlen* ermöglichen, so benötigt er dazu entsprechende Verfahrensvorschriften in einem formellen kantonalen Rechtserlass (Art. 47 Abs. 2 BPR).

43 Relatives Mehr

Es gilt das relative Mehr: gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 47 Abs. 1 BPR).

44 Vorgehen bei Stimmgleichheit

Bei *Stimmgleichheit* entscheidet das Los (Art. 47 Abs. 1 dritter Satz BPR).

45 Leere und ungültige Stimmzettel

Leere und ungültige Stimmzettel werden vor der Ermittlung des Wahlergebnisses ausgeschieden (Art. 20a BPR). Ungültig sind namentlich Wahlzettel, die Namen verschiedener Personen enthalten, sowie nicht-amtliche und anders als handschriftlich ausgefüllte Wahlzettel (Art. 49 Abs. 1 Bst. a, b und c BPR).

46 Wahlprotokoll

Die *Wahlergebnisse* des oder der Gewählten sowie jener nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten, die wenigstens 100 Stimmen erzielt haben, werden vom kantonalen Wahlbüro im Wahlprotokoll in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen unter Angabe der Personalien nach Modell B (Anhang 6; Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort) aufgeführt, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Parteizugehörigkeit.

47 Genaue Berufsangabe

Besondere Aufmerksamkeit ist der *präzisen Berufsangabe* zu schenken, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt sind, die *geistlichen Standes sind oder im Dienste des Bundes* arbeiten. Es ist unerlässlich, dass im Wahlprotokoll darauf hingewiesen wird, damit die oder der Gewählte im Falle einer fortbestehenden Unvereinbarkeit (Art. 75 bzw. Art. 77 BV) rechtzeitig aufgefordert werden kann, sich zwischen geistlichem Stand bzw. Bundesdienst und Nationalratsmandat zu entscheiden.

48 Vereinzelte Stimmen

Kandidatinnen und Kandidaten, die weniger als 100 Stimmen erhalten haben und nicht gewählt worden sind, brauchen nicht namentlich aufgeführt zu werden; ihre Stimmen werden addiert, und die Summe wird unter der Rubrik „*Vereinzelte*“ aufgeführt.

5 Kantone mit Verhältniswahl

Wo das Verhältniswahlverfahren angewendet wird, obliegen den Kantonsregierungen hauptsächlich folgende Aufgaben:

51 Bestellung des kantonalen Wahlbüros und Instruktion der Gemeindegewahlbüros

511 Die Kantonsregierungen bezeichnen die Amtsstelle (*kantonales Wahlbüro*), die das Wahlgeschäft leitet, d.h. insbesondere die Wahlvorschläge entgegennimmt und bereinigt und die Wahlergebnisse zusammenstellt (Art. 7 VPR).

512 Sie regeln Zusammensetzung und Instruktion der Gemeindegewahlbüros und sorgen dafür, dass diesen die *Auszählformulare* nach Anhang 2 zur VPR zugestellt werden. Die Kantone können diese Formulare via Bundeskanzlei bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale EDMZ zum Selbstkostenpreis beziehen (Art. 8 Abs. 1 und 2 VPR).

52 Meldung des kantonalen Wahlanmeldeschlusses und der Bereinigungsfrist

Die Kantonsregierungen melden der Bundeskanzlei bis zum 1. März 1999, welchen Montag ihr kantonales Recht als *Termin* für den Wahlanmeldeschluss festgelegt hat und ob die Bereinigungsfrist 14 oder sieben Tage beträgt (Art. 8a VPR; Art. 21 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 4 BPR). Wir machen Euch darauf aufmerksam, dass die Festlegung des Wahlanmeldeschlusses auf den letzten Septembermontag (27. September 1999) überhaupt nicht und jene auf den zweitletzten Septembermontag (20. September 1999) technisch nur möglich ist, wenn Euer kantonales Recht zugleich die Bereinigungsfrist (Art. 29 Abs. 4 BPR) auf sieben Tage verkürzt.

53 Auszählformulare

Will ein Kanton Auszählformulare verwenden, die von den Mustern im Anhang 2 zur VPR (AS 1978 721-741, 1982 1787, 1986 1060, 1994 2426-2428) abweichen, so reichte die Kantonsregierung dem Bundesrat bis zum 1. Januar 1999 ein begründetes Begehren ein (Art. 8 Abs. 3 VPR). Kein neues Gesuch braucht eingereicht zu werden für abweichende Auszählformulare, die vom Bundesrat bereits für die Nationalratswahlen von 1983, 1987, 1991 oder 1995 bewilligt worden sind.

54 Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Regierungen fordern die Stimmberechtigten rechtzeitig zur *Einreichung der Wahlvorschläge* auf. Die Stimmberechtigten sind dabei namentlich auf folgende Vorschriften aufmerksam zu machen:

541 Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Stichtag, d.h. an jenem Montag zwischen dem 1. August 1999 und dem 21. September 1999, den Euer kantonales Recht bestimmt hat, bis zum Ende der Bürozeit bei der Kantonsregierung *eintreffen*. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt somit *nicht* für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).

542 Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreterinnen oder Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal (Art. 22 Abs. 1 BPR). Seit 1995 bedarf *jede* Kandidatur zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person (Art. 22 Abs. 3 BPR). Dies kann durch blosser Unterzeichnung des Wahlvorschlages geschehen (Art. 8b Abs. 2 VPR).

543 Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Kanton mit Verhältniswahl stehen (Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR); sonst ist sie unverzüglich von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

544 *Jeder Wahlvorschlag muss von einer Mindestzahl im Wahlkreis wohnhafter Stimmberechtigter eigenhändig unterzeichnet sein* (Art. 24 Abs. 1 BPR) und am Kopf zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine *Bezeichnung* tragen (Art. 23 BPR). Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Zweifelsfall gilt die Unterschrift für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag (Art. 8b Abs. 3 VPR). Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 24 Abs. 2 BPR). Die Unterschriftenquoten betragen seit 1995 pro Kanton mit Verhältniswahlrecht:

Tabelle 2

1. Zürich	400	12. St. Gallen	200
2. Bern	400	13. Graubünden	100
3. Luzern	100	14. Aargau	200
4. Schwyz	100	15. Thurgau	100
5. Zug	100	16. Tessin	100
6. Freiburg	100	17. Waadt	200
7. Solothurn	100	18. Wallis	100
8. Basel-Stadt	100	19. Neuenburg	100
9. Basel-Landschaft	100	20. Genf	200
10. Schaffhausen	100	21. Jura	100
11. Appenzell A. Rh.	100		

545 Auf dem Wahlvorschlag müssen sowohl die Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr (besser wenn möglich mit genauem Geburtsdatum), Beruf sowie Adresse des politischen Wohnsitzes (in grösseren Ortschaften Strasse und Hausnummer) bezeichnet sein, die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich mit ihrem Heimatort (vgl. Art. 22 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 BPR). Die Mindestangaben, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss, finden sich im Musterformular des Anhangs 3a zur VPR (AS 1994 2426f. = Anhang 7; vgl. Art. 8b Abs. 1 VPR).

546 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als *Vertreterin oder Vertreter* und eine weitere Person als *Stellvertreterin oder Stellvertreter* bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als *Vertreterin oder Vertreter*, die zweitunterzeichnende Person als *Stellvertreterin oder Stellvertreter* (Art. 25 Abs. 1 BPR).

Die Vertreterin oder der Vertreter bzw., wenn sie oder er verhindert ist, die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR). Am zweiten Montag nach Wahlanmeldeschluss müssen von Bundesrechts wegen alle Wahlvorschläge bereinigt sein; doch kann Euer kantonales Recht diese Bereinigungsfrist auf eine Woche verkürzen (Art. 29 Abs. 4 BPR).

547 Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens zum Ende der in Eurem Kanton geltenden Bereinigungsfrist (14 oder sieben Tage nach Wahlanmeldeschluss) die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigelegt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Unterlistenverbindungen sind nur noch unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR). Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht mehr zulässig (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz BPR). Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR). Sie müssen mindestens die Angaben nach dem Musterformular im Anhang 3b zur VPR (AS 1994 2428 = Anhang 8) enthalten (Art. 8e Abs. 1 VPR).

55 Meldungen an die Bundeskanzlei

551 Die Kantone müssen die *Wahlvorschläge unverzüglich der Bundeskanzlei per Telefax* (031/322'58'43 oder 031/322'38'14) *mitteilen* (Art. 21 Abs. 3 BPR). Da die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge je nach Kanton frühestens am 2. August und spätestens am 20. September 1999 abläuft und die kandidierende Person, deren Name auf Wahlvorschlägen mehrerer Kantone steht, von der Bundeskanzlei auf dem zweiten und jedem folgenden Wahlvorschlag gestrichen werden muss (Art. 27 BPR), ist es unerlässlich, dass die Wahlvorschläge *umgehend* in den Besitz der Bundeskanzlei gelangen. Diese Wahlvorschläge werden nach dem beigelegten Modell A (Anhang 5) erstellt: Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss durch Angabe der Personalien (Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Beruf, Heimat- und Wohnort) und durch die Kandidatennummer, bestehend aus der Listen- und der Platznummer, bezeichnet sein. *Alle späteren Mutationen sind der Bundeskanzlei unverzüglich per Telefax* (031/322'58'43 oder 031/322'38'14) *mitzuteilen, ebenso sämtliche Listenverbindungen.*

552 Besondere Aufmerksamkeit ist der genauen *Berufsangabe* zu schenken, wenn *Kandidatinnen oder Kandidaten im Dienst des Bundes* arbeiten oder ein *geistliches Amt* ausüben. Ein solcher Umstand ist bereits im *Wahlvorschlag* unbedingt zu vermerken, damit Bundesbedienstete oder Geistliche im Falle ihrer Wahl bei fortbestehender Unvereinbarkeit (Art. 77 bzw. Art. 75 BV) rechtzeitig aufgefordert werden können, sich zwischen Bundesdienst bzw. geistlichem Amt und Nationalratsmandat zu entscheiden.

553 Von sämtlichen Listen übermittelt der Kanton der Bundeskanzlei nach Ablauf der Bereinigungsfrist innert 24 Stunden eine Kopie samt dem Hinweis auf die *Bereinigung* (Art. 8d Abs. 4 VPR).

56 Gestaltung der Wahlzettel

Bei der *Gestaltung der Wahlzettel* sind namentlich folgende Grundsätze zu beachten:

561 Auf den Wahlzetteln jener Listen, deren Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit andern Gruppierungen eine rechtsgültige *Listen- und allenfalls Unterlistenverbindung* eingegangen sind, muss auf die Listen- und gegebenenfalls Unterlistenverbindung hingewiesen werden (Art. 31 Abs. 2 BPR).

562 Jede Liste muss eine *Listennummer* tragen (Art. 30 Abs. 2 BPR).

563 Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss eine *Kandidatennummer*, bestehend aus Listen- und Platznummer, erhalten. In Kantonen mit zehn und mehr Sitzen oder Listen müssen die Kandidatennummern vierstellig sein (die 3. Kandidatin der Liste 2 erhält somit die Nummer 02.03). Zudem empfiehlt es sich, vorkumulierten Kandidatinnen und Kandidaten zweimal *dieselbe* Nummer zuzuordnen.

564 Die Stimmberechtigten müssen zusätzlich eine Zusammenstellung der Angaben über sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten sowie über Listenbezeichnungen und Listen- sowie Unterlistenverbindungen erhalten, falls Euer Kanton anstelle von Wahlzetteln künftig Erfassungsbelege erstellt (Art. 33 Abs. 1^{bis} und Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz BPR).

57 Vorbereitung der Formulare

Wenn den Wahlbüros mit den Namen der Listen sowie der Kandidatinnen und Kandidaten *vorgedruckte* Formulare 2 und 4 zugestellt werden, so sind diese Formulare so zu gestalten, dass Eintragungen an falschen Stellen verunmöglicht werden. So ist das Feld für die Eintragung der leeren Stimmen nur auf dem Formular 2 der *letzten* Liste frei zu lassen; auf den übrigen Formularen 2 hingegen ist an der entsprechenden Stelle ein Balken einzudrucken. Vorkumulierte Kandidatinnen und Kandidaten dürfen auf dem Formular 2 *nur einmal* aufgeführt werden; die Kandidatenreihenfolge muss aber identisch sein mit derjenigen auf dem vorgedruckten Wahlzettel. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf den Formularen 2 und 3b dieselbe Kandidatennummer wie auf dem Wahlzettel (vgl. Ziff. 563).

6 Ermittlung der Wahlergebnisse bei Verhältniswahl

61 Formular 1

611 Sowohl die Zahl der unveränderten Wahlzettel getrennt nach Listen als auch die entsprechenden Zahlen der veränderten Wahlzettel sind im *Formular 1* einzutragen.

612 Wahlzettel ohne Parteibezeichnung gelten als veränderte Wahlzettel, bilden aber *eine Gruppe für sich*; ihre Anzahl ist ebenfalls im *Formular 1*, in der äussersten Spalte rechts, einzutragen.

62 Gemeindeweise Ermittlung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sollen in den Gemeinden folgendermassen ermittelt werden:

621 Sortierung der eingegangenen Wahlzettel

621.1 Nach dem Öffnen der Urnen werden sämtliche Wahlzettel in ungültige (Art. 38 BPR), leere und gültige Wahlzettel aufgeteilt.

621.2 Die ungültigen und die leeren Zettel sind sofort auszuzählen, im Formular 1 und im Formular 4 (Wahlprotokoll) einzutragen und als erledigt wegzulegen (Art. 20a BPR).

621.3 Die gültigen Wahlzettel sind zu trennen in *unveränderte* und *veränderte*. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung gelten als veränderte Wahlzettel.

621.4 Sodann sind die unveränderten und die veränderten Wahlzettel nach der Listenbezeichnung - *Wahlzettel ohne Listen- oder Parteibezeichnung bilden eine Gruppe für sich* - auszuscheiden und ihre Zahlen im *Formular 1* einzutragen. Die Zahlen der unveränderten und der veränderten Wahlzettel sind zudem nach Listen getrennt in den entsprechenden *Formularen 2*, die Gesamtzahlen aller unveränderten und veränderten Wahlzettel mit Parteibezeichnung im *Formular 4* einzutragen. Die bereits im Formular 1 enthaltene Zahl der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung ist ebenfalls auf das Formular 4 zu übertragen.

622 Verarbeitung der veränderten Wahlzettel

622.1 Die veränderten Wahlzettel sind vorerst inhaltlich zu bereinigen.

622.11 Mit Farbstift sind zu *streichen*:

622.111 die überzähligen Wiederholungen von Namen, die mehr als zweimal geschrieben sind;

622.112 Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen;

622.113 unleserlich geschriebene Namen und nicht identifizierbare Kandidatinnen oder Kandidaten;

622.114 überzählige Namen;

622.115 Kumulationen (doppelte Stimmabgabe für bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten) durch Gänsefüßchen, „dito“, „idem“ und dergleichen.

622.12 Fehlende Kandidatennummern sind zu *ergänzen*.

- 622.13 Es ist zu *kontrollieren*, ob die Kandidatennummern mit den Namen übereinstimmen. Bei Differenzen zwischen Namen und Nummern erhält der Name den Vorrang, und die Kandidatennummer ist entsprechend zu berichtigen.
- 622.14 Fehlende Stimmen gelten als *Zusatzstimmen*:
 - 622.141 wenn ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt, die zwar mit keiner der amtlich veröffentlichten Listenbezeichnungen wörtlich übereinstimmt, aber keinen Zweifel darüber zulässt, welche Liste gemeint ist;
 - 622.142 wenn ein Wahlzettel zwar keine oder eine unklare Listenbezeichnung trägt, wohl aber die Ordnungsnummer einer amtlich veröffentlichten Liste enthält;
 - 622.143 wenn ein Wahlzettel eine gültige Listenbezeichnung und eine Ordnungsnummer trägt, die nicht übereinstimmen; in diesem Fall gilt die Listenbezeichnung (Art. 37 Abs. 4 BPR);
 - 622.144 wenn ein Wahlzettel nur mit der Partei bezeichnet ist, obwohl diese im Kanton mehrere *regionale* Listen eingereicht hat; in diesem Fall werden die Zusatzstimmen der Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben worden ist (Art. 37 Abs. 2 BPR);
 - 622.145 wenn ein Wahlzettel nur mit der Partei bezeichnet ist, obwohl diese im Kanton mehrere nicht oder nicht nur nach *regionalen* Gesichtspunkten, sondern nach *Alter, Geschlecht oder Parteiflügel* unterschiedene Listen eingereicht hat; in diesem Fall werden die Zusatzstimmen der Liste zugezählt, deren Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt; fehlt eine solche Ordnungsnummer, so werden die Zusatzstimmen der Liste zugezählt, die bei der Anmeldung als *Stammliste* bezeichnet wurde (vgl. Ziff. 547 hiervor).
- 622.2 Als nächstes sind die *Wahlzettel* in dem oben rechts (oder links) vorgesehenen Feld fortlaufend zu *numerieren*, und zwar listenweise jeweils mit Nr. 1 beginnend.

622.3 Hierauf werden die veränderten Wahlzettel auf die für jede Liste und die Wahlzettel ohne Parteibezeichnung getrennt angelegten Zählbogen (*Formular 3*) übertragen. Auf einem und demselben Zählbogen dürfen also nur Wahlzettel mit der gleichen Listenbezeichnung oder nur Wahlzettel ohne Parteibezeichnung eingetragen werden.

622.4 Für jede Liste und für die Wahlzettel ohne Parteibezeichnung ist ein besonderer Zusammenzug zu erstellen (*Formular 3a*). Dann sind die Ergebnisse dieser einzelnen Listenzusammenzüge auf den Zusammenzug aller Listen (*Formulare 3b*) zu übertragen und die Totalzahlen am Schluss und rechts der Tabelle zu errechnen.

622.5 Zur Kontrolle werden die senkrechten Totalzahlen auf den Formularen 3, 3a und 3b durch die Zahl der Sitze des Kantons geteilt. Das Ergebnis muss der Zahl der jeweils verarbeiteten Wahlzettel entsprechen.

623 Formular 2

Auf dem Formular 2 können nun die Kandidaten- und Parteistimmen sowohl der unveränderten als auch der veränderten Wahlzettel zusammengestellt werden.

623.1 Vom Formular 2 wird für jede Liste (aber nicht für die Wahlzettel ohne Parteibezeichnung) ein Exemplar (im Doppel) ausgefüllt. In der ersten Kolonne (Stimmen von den unveränderten Wahlzetteln) wird sodann bei jedem Kandidatennamen, der nicht kumuliert ist, die oben angegebene Zahl der unveränderten Wahlzettel nochmals eingetragen. Bei den kumulierten Kandidatinnen und Kandidaten wird die doppelte Zahl eingesetzt.

623.2 Aufgrund des Formulars 3b werden dann in der zweiten Kolonne die Kandidatenstimmen von allen veränderten Wahlzetteln (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung) eingetragen.

623.3 Die leeren Stimmen, die von den Wahlzetteln ohne Parteibezeichnung stammen, sind nur einmal, und zwar auf dem Formular 2 der letzten Liste, anzugeben.

624 Formular 4

Die Formulare 1 bis 3b werden in das *Formular 4* eingelegt.

624.1 Zunächst sind im Formular 4 die Angaben auf der Titelseite zu ergänzen.

624.2 Auf der Innenseite werden die Kandidatenstimmen und die Zusatzstimmen jeder Liste nebeneinandergesetzt und sodann waagrecht nach rechts zusammengezählt. Nach Eintragung und Addition der Stimmen aller Parteilisten werden die drei Zahlenkolonnen senkrecht zusammengezählt. Die Queraddition des Kandidatenstimmen- und des Zusatzstimmentotals ergibt das Total aller Parteistimmen. Auf die Linie darunter ist aus Formular 2 der letzten Liste die Zahl der leeren Stimmen zu übertragen. Durch die Schlussaddition ergibt sich das Total der Kandidaten-, der Zusatz- und der leeren Stimmen. Diese Summe wird zur Kontrolle durch die Anzahl Sitze des Kantons geteilt; der Quotient muss mit der auf der Vorderseite von Formular 4 eingetragenen Zahl der gültigen Wahlzettel übereinstimmen.

63 Zusammenstellung der kantonalen Wahlergebnisse

631 Das kantonale Wahlbüro erstellt über die Wahlergebnisse ein *Protokoll* im Doppel. Dieses muss in Inhalt und Anordnung dem *Formular 5* entsprechen.

632 Das kantonale Wahlbüro führt im Wahlprotokoll *die gewählten und die nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten* jeder Parteiliste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen auf, unter Angabe ihrer Personalien nach Modell B (Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort, vgl. Anhang 6) sowie der Kandidatennummer, bestehend aus *Listen- und Platznummer*.

64 Ablaufdiagramm

Wir haben für die Auswertungsarbeiten ein Plakat erstellt, welches den genauen Ablauf des Eintrags der Ergebnisse in die Formulare aufzeichnet. Wir stellen Euch ein Exemplar dieses *Ablaufdiagramms* zu und bitten Euch, den Bedarf in Eurem Kanton abzuklären. Das Diagramm kann bei der EDMZ zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Bestellungen sind bis zum *31. März 1999* an die Bundeskanzlei zu richten.

7 Information und Beschwerdewesen

71 Meldung der Ergebnisse

Wir ersuchen Euch, mit allen geeigneten Mitteln auf eine möglichst rasche und fehlerfreie Ermittlung der Wahlergebnisse zu dringen. Zu diesem Zweck wollt Ihr die in Eurem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden), anweisen, die Wahlergebnisse sofort *per Telefax*, telefonisch oder telegrafisch Eurer Staatskanzlei oder einer andern hierfür bestimmten Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle übermittelt dann das Wahlergebnis des Kantons sofort nach der Ermittlung über Telefax (031/322'58'43 oder 031/322'38'14) der Bundeskanzlei, *ohne* die Beschwerdefrist abzuwarten.

72 Umgehende Zustellung einer Protokollkopie an die Bundeskanzlei

Eine Kopie des Protokolls des kantonalen Wahlbüros (Formulare 4 und 5) ist umgehend, also noch v o r Ablauf der Beschwerdefrist, und ununterschrieben der Bundeskanzlei zu übermitteln (Art. 13 Abs. 3 VPR). Nach Artikel 14 Absatz 2 VPR sind alle Wahlzettel, nach Gemeinden getrennt verpackt, sowie seitens der Kantone mit Verhältniswahl die Formulare 1-4 innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Bundesamt für Statistik einzusenden.

73 Beschwerdewesen

Nach Artikel 77 Absatz 2 BPR ist eine *Beschwerde* innert dreier Tage nach der *Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt* bei der *Kantonsregierung* einzureichen. Diese entscheidet nach Artikel 79 Absatz 1 BPR innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde. Gegen den Entscheid der Kantonsregierung kann nach Artikel 82 BPR innert fünf Tagen ab Eröffnung des Entscheids Beschwerde geführt werden.

731 Zwischen den Gesamterneuerungswahlen vom 24. Oktober 1999 und der konstituierenden Sitzung des Nationalrates vom 6. Dezember 1999 müssen alle Beschwerden behandelt werden können. Da die *Frist für die Rechtsmittel mit dem Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt zu laufen beginnt*, bitten wir Euch, alles dafür vorzukehren, dass die Resultate nach Formular 5 im Laufe der Woche nach den Wahlen, *allerspätestens aber am Dienstag, dem 2. November 1999*, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit in Eurem kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden (Art. 52 Abs. 2 BPR), und der Bundeskanzlei sofort drei Exemplare der Ausgabe zukommen zu lassen.

732 Für die *Rechtsmittelbelehrung* empfiehlt sich etwa folgende Formulierung: „Binnen einer Frist von drei Tagen kann bei der Kantonsregierung wegen dieser Wahl Beschwerde erhoben werden (Art. 77 ff. BPR). Die Beschwerde ist der Kantonsregierung per Einschreibesendung zuzustellen.“

733 Nötigenfalls ist eine *Sondernummer* des Amtsblattes vorzusehen. Nur auf diese Weise werden wir gegebenenfalls noch vor Sessionsbeginn in den Besitz von Beschwerden an den Nationalrat gegen Entscheide der Kantonsregierung gelangen.

734 Das *Protokoll* des kantonalen Wahlbüros (Formular 5 oder in speziellen Fällen nach vorgängiger Absprache Formular 4) ist dem Bundesrat unterschrieben *im Original* zu übermitteln (Art. 14 Abs. 1 VPR).

735 Damit sich vor der konstituierenden Sitzung des Nationalrates die Wahlprüfungskommission des Nationalrates gegebenenfalls auch auf jene Fälle vorbereiten kann, in welchen die Kantonsregierung bis zum Zeitpunkt der Kommissionssitzung noch keinen Entscheid getroffen hat, bitten wir Euch, *der Bundeskanzlei unverzüglich von allen bei Euch eingegangenen Beschwerden eine Kopie zukommen zu lassen.*

736 Damit die Fristen für die Rechtsmittel zu keinen weiteren Verzögerungen führen, muss der Entscheid der Kantonsregierung *der beschwerdeführenden Person unverzüglich* und unbedingt *per Express/Einschreiben eröffnet werden.* Nur so kann das Risiko vermieden werden, dass die Nationalratsdeputation Eures Kantons nicht ab Beginn der Legislaturperiode an den Beratungen des neuen Nationalrates teilnehmen kann. Der Bundeskanzlei muss umgehend eine Kopie Eures Beschwerdeentscheides samt Hinweis auf Expeditionsdatum und Expeditionsweise zugeleitet werden (Art. 79 Abs. 3 BPR). Die Frist für den Weiterzug der Beschwerde an den Nationalrat beginnt nämlich erst mit der Eröffnung zu laufen.

Die Rechtsmittelbelehrung muss wie folgt lauten: „Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Nationalrat Beschwerde geführt werden (Art. 82 BPR). Die Beschwerde ist *per Einschreibesendung* zuzustellen an: Nationalrat, c/o Bundeskanzlei, WB 18, 3003 Bern“.

737 Falls gerügte Unregelmässigkeiten keinen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können, so stellt dies keinen Nichteintretensgrund mehr dar; wir ersuchen Euch jedoch, eine solche mangelhaft begründete Beschwerde *ohne nähere Prüfung abzuweisen* (Art. 79 Abs. 2^{bis} BPR).

74 Benachrichtigung der Gewählten

Schliesslich ersuchen wir Euch, jeder und jedem Gewählten die Wahl unverzüglich schriftlich *mitzuteilen* (Art. 52 Abs. 1 BPR).

8 Wahlprotokolle

81 Bezug der Formulare

Artikel 8 Absatz 2 VPR bestimmt, dass die für die Wahlverhandlung erforderlichen Formulare (Nrn. 1-5) von den Kantonen via Bundeskanzlei bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale zum Selbstkostenpreis bezogen werden können. In der Beilage übermitteln wir Euch daher einen vollständigen *Satz der Formulare* in Originalgrösse.¹⁾

82 Bestelltermin

Wir ersuchen Euch, bei der Bundeskanzlei *bis zum 15. Juni 1999* die Formulare sowie die Modelle A und B zu bestellen und hierzu den beiliegenden Bestellschein (Anhang 2) zu benützen, auf dem anzugeben ist, wie viele Exemplare Ihr von jedem Formular benötigt.

Wir machen Euch darauf aufmerksam, dass es sich um neutrale Formulare ohne Parteibezeichnung und Kandidatennamen handelt.

1) Muster dieser Formulare finden sich im Anhang 2 zur VPR (AS 1978 721-741, 1982 1787, 1986 1060, 1994 2426-2428).

9 Erledigungstermine

Dem Kreisschreiben liegt eine *chronologische Checkliste* (Anhang 1) bei, welche die jeweils *letzten Erledigungstermine* für bestimmte Arbeiten sowie für die Orientierung der Bundesbehörden aufführt. Wir bitten Euch darauf zu dringen, dass alle diese Termine im Interesse eines regelkonformen Ablaufs der Nationalratswahlen genau eingehalten werden.

13. Januar 1999

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss
Der Bundeskanzler: François Couchepin

Chronologische Checkliste**A: Administrative Vorbereitung**

Nr.	Vgl. Ziffer im Kreis-schreiben	Vorgang	Letztes ordentliches Datum
1.	53	Formularänderungsgesuche	31. Dezember 1998
2.	52	Meldung des kantonalen Wahlanmeldeschlusses und der Bereinigungsfrist (Art. 8a VPR)	1. März 1999
3.	64	Bestellung des Ablaufdiagramms „Sortierung der eingegangenen Wahlzettel/Verarbeitung der veränderten Wahlzettel“ bei der Bundeskanzlei	31. März 1999
4.	54	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Ende Mai 1999
5.	352	Meldungen über Ausnahmen in der kommunalen Wahlbüroorganisation (Anhänge 3 und 4)	15. Juni 1999
6.	81 + 82	Bestellung der Formulare und Modelle A und B (Anhang 2)	15. Juni 1999

B: Wahlanmeldung und Listenbereinigung

Nr.	Vgl. Ziffer im Kreis-schreiben	Vorgang	Wo-chen-tag	Falls Wahlanmeldeschluss am								
				2.8.	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	13.9.	20.9.	
I.	541	Eintreffen der Wahlvorschläge (Art. 21 BPR)	Montag	2.8.	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	13.9.	20.9.	
II.	551	Meldung der Wahlvorschläge an die Bundeskanzlei (Art. 21 Abs. 3 BPR) (Telefax 031/322'58'43 oder 031/322'38'14)	Dienstag	3.8.	10.8.	17.8.	24.8.	31.8.	7.9.	14.9.	21.9.	
III.	551	Streichung von innerkantonal mehrfach Vorgeschlagenen (Art. 27 Abs. 1 BPR)	Dienstag	3.8.	10.8.	17.8.	24.8.	31.8.	7.9.	14.9.	21.9.	
IV.	551	Meldung der Streichungen an die Bundeskanzlei (Telefax 031/322'58'43 oder 031/322'38'14) und an die Listenvertreter und -vertreterinnen senden	Mittwoch	4.8.	11.8.	18.8.	25.8.	1.9.	8.9.	15.9.	22.9.	
V.	551	Streichung von interkantonal mehrfach Vorgeschlagenen durch die Bundeskanzlei (Art. 27 Abs. 2 BPR)	Donnerstag	5.8.	12.8.	19.8.	26.8.	2.9.	9.9.	16.9.	23.9.	
VI.	551	Behebung von Mängeln (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei verkürzter Bereinigungsfrist (7 Tage)	Montag	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	13.9.	20.9.	27.9.	
VII.	551	Behebung von Mängeln (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei normaler Bereinigungsfrist (14 Tage)	Montag	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	13.9.	20.9.	27.9.	unmöglich	
VIII.	551	Mutationsmeldungen aus der Listenbereinigung an die Bundeskanzlei (Telefax 031/322'58'43 oder 031/322'38'14) bei verkürzter Bereinigungsfrist (7 Tage)	Dienstag	10.8.	17.8.	24.8.	31.8.	7.9.	14.9.	21.9.	28.9.	
IX.	551	Mutationsmeldungen aus der Listenbereinigung an die Bundeskanzlei (Telefax 031/322'58'43 oder 031/322'38'14) bei normaler Bereinigungsfrist (14 Tage)	Dienstag	17.8.	24.8.	31.8.	7.9.	14.9.	21.9.	28.9.	unmöglich	

C: Urnengang und Erhaltung

Bst.	Vgl. Ziffer im Kreis-schreiben	Vorgang	Letztes ordentliches Datum
a.	-	Bekanntmachung der Listen (Art. 32 BPR)	Im nächstfolgenden kantonalen Amtsblatt
b.	36 (361)	Zustellung der Wahlzettel und Wahlanleitungen (Art. 33 und 34 BPR) an die Stimmberechtigten und an die Bundeskanzlei	14. Oktober 1999 (für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen anfangs Oktober 1999)
c.	Einlei-tung	Wahltag	24. Oktober 1999
d.	71	Übermittlung der Wahlergebnisse an die Bundeskanzlei	Unmittelbar nach der Auszählung
e.	74	Benachrichtigung der Gewählten	Sofort nach Ermittlung der Ergebnisse
f.	731-733	Bekanntmachung der Wahlergebnisse im kantonalen Amtsblatt; Zustellung von 3 Exemplaren des kantonalen Amtsblattes an die Bundeskanzlei	2. November 1999.
g.	734	Übermittlung des unterschriebenen Wahlprotokolls (Formular 5, evt. Formular 4) an die Bundeskanzlei	Sofort nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach dem Beschwerdeentscheid der Kantonsregierung
h.	735	Zustellung einer Kopie sämtlicher bei der Kantonsregierung eingegangenen Wahlbeschwerden an die Bundeskanzlei	Sofort nach Eingang der Beschwerden
i.	736 + 737	Zustellung des Beschwerdeentscheids der Kantonsregierung an die beschwerdeführende Person und an die Bundeskanzlei per express/Einschreiben	Am Tag nach dem Beschwerdeentscheid, allerspätestens am 18. November 1999
j.	72	Einsendung aller Wahlzettel und der Formulare 1-4 ans Bundesamt für Statistik	Innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist, spätestens bis zum 18. November 1999

Nationalratswahlen 1999

Elections au Conseil national 1999

Elezione del Consiglio nazionale 1999

Anhang 2

Appendice 2

Allegato 2

Bestellschein für neutrale

- Formulare 1-5
 - Modelle A und B
 - Musterformulare «Wahlvorschlag» und «Listenverbindung»
- (= ohne Vordruck von Listen- und
Kandidatinnen)

Commande de

- formules neutres 1 à 5
 - modèles neutres A et B
 - Formules types «Liste de candidats» et «Apparentement»
- (= sur lesquelles ne figurent ni listes, ni
noms de candidats)

Bolletino di ordinazione dei

- moduli 1-5
 - modelli A e B
 - Modelli di moduli «Proposte di candidatura» e «Congiunzione di liste»
- (= senza indicazione della liste, né dei
candidati)

(Bis am 15. Juni 1999 an die Bundeskanzlei einzusenden)
(A envoyer à la Chancellerie fédérale jusqu'au 15 juin 1999)
(Da inviare alla Cancelleria federale entro il 15 giugno 1999)

Kanton Canton Cantone		Abzuliefern an à envoyer à da inviare a	
Formular Formule Modulo	Anzahl Nombre Numero	Musterformular Formules types Modelli di moduli	Anzahl Nombre Numero
1		Wahlvorschlag	
2		Liste de candidats	
3		Proposte di candidatura	
3a		Listenverbindung	
3b		Apparentement	
4		Congiunzione di liste	
5		Modell	Anzahl
5a		Modèle	Nombre
5b		Modello	Numero.
Ort/Lieu/Luogo		A	
		B	
		Datum/Date/Data	Unterschrift/Signature/Firma

Verzeichnis der politischen Gemeinden ohne eigenes Wahlbüro
Liste des communes politiques sans bureau électoral
Elenco dei comuni politici senza ufficio elettorale proprio

Name der politischen Gemeinde <u>ohne</u> eigenes Wahlbüro	Die Auszählung der Wahlzettel aus nebenstehender Gemeinde erfolgt in der Gemeinde
Nom de la commune politique <u>sans</u> bureau électoral	Le dépouillement des bulletins électoraux de la commune ci-contre est effectué dans la commune de
Nome del Comune politico <u>senza</u> ufficio elettorale proprio	Lo spoglio delle schede del Comune a lato ha luogo nel Comune di

Eventuelle Rückfragen sind zu richten an Name
Pour tout renseignement, veuillez vous adresser à Nom
Eventuali informazioni devono essere chieste a Nome

Ort, Datum, Unterschrift
Lieu, date, signature
Luogo, data e firma

Verzeichnis der politischen Gemeinden mit mehreren Wahlbüros (Zählkreisen)
Liste des communes politiques ayant plusieurs bureaux électoraux (bureaux de dépouillement)
Elenco dei comuni politici con più uffici elettorali

Name der politischen Gemeinde mit mehreren Wahlbüros (Zählkreisen)	Bezeichnung (Name) der Wahlbüros oder Zählkreise
Nom de la commune politique ayant plusieurs bureaux électoraux (bureaux de dépouillement)	Désignation (nom) des bureaux électoraux ou bureaux de dépouillement
Comune politico con più uffici o giurisdizioni elettorali	Designazione degli uffici o giurisdizioni elettorali

Eventuelle Rückfragen sind zu richten an
Pour tout renseignement, veuillez vous adresser à
Eventuali informazioni devono essere chieste a

Name
Nom
Nome

Ort, Datum, Unterschrift
Lieu, date, signature
Luogo, data e firma

Wahl des Nationalrates
Election du Conseil national
Elezione del Consiglio nazionale

Anhang 5
Appendice 5
Allegato 5

Modell
Modèle A
Modello

Wahlvorschläge

Liste de candidats

Lista dei candidati

Kanton:
Canton:
Cantone:

Liste Nr.:
Liste n°:
Lista no:

Bezeichnung:
Dénomination:
Denominazione:

Kandi- daten-Nr. N° du candidat No del candidato	Name Nom Cognome	Vorname Prénom Nome	Ge- schlecht Sexe Sesso	geb. né nato	Beruf Profession Professione	Heimatort Lieu d'origine Attinenza	Wohnort Domicile Domicilio

den
le
il 19..

Stempel der kantonalen Behörde:
Sceau de l'autorité cantonale:
Bollo dell'autorità cantonale:

Unterschrift:
signature:
firma:

Kreisschreiben Anhang 7
 Circulaire Appendice 7
 Circolare Allegato 7

Anhang 3a
 Annexe 3a
 Allegato 3a

Kanton _____
 Canton _____
 Cantone _____

Anzahl Nationalratssitze
 Nombre de sièges au Conseil national
 Numero dei seggi _____

Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom
 Renouvellement intégral du Conseil national du
 Rinnovo del Consiglio nazionale del _____

- A 1. Bezeichnung des Wahlvorschlags:
 Dénomination de la liste de candidats:
 Designazione della proposta: _____
2. evtl. Präzisierung nach Alter, Geschlecht, Region oder Parteiflügel:
 le cas échéant, adjonction de l'âge, du sexe, de la région ou de l'aile d'appartenance:
 ev. specificazione di sesso, appartenenza di un gruppo, regione o età: _____
3. Listennummer (wird vom Kanton zugeteilt):
 Numéro de la liste (attribué par le canton):
 Numero della lista (assegnato dal Cantone): _____

B Kandidaten
 Candidats
 Candidati

Nr. N° No.	Name Nom Cognome	Vorname Prénom Nome	Ge- burts- jahr Année de na- sance Anno di nas- cita	Beruf Profession Professione	Strasse Rue Via	Nr. N° No.	PLZ NPA NPA	Wohnort Lieu de domicile Domicilio	PLZ NPA NPA	Heimatort Lieu d'origine Luogo di attincaza	Unterschrift Signature Firma	Bemerk- ungen** Remarque** Osservazioni**	Kontrolle (lier lassen) Contrôle (laisser en blanc) Controllo (lasciare in bianco)

*1 Unter dieser Rubrik sind ein Vertreter des Wahlvorschlages und sein Stellvertreter zu bezeichnen. Diese sind gegenüber den zuständigen Amtstellen von Kanton und Bund berechtigt und verpflichtet, allenfalls nötige Erklärungen zur Bereinigung von Anständen oder Unklarheiten im Namen aller Unterzeichner rechtsverbindlich abzugeben (BPR Art. 25 Abs. 2). Wo eine klare Bezeichnung fehlt, kommt diese Aufgabe dem Erst- und dem Zweitunterzeichner zu.

*2 Mentionner sous cette rubrique le nom du mandataire des signataires et celui de son suppléant. Ils ont, vis-à-vis de l'office cantonal compétent et de la Confédération, le droit et l'obligation de donner s'il le faut, au nom des signataires de la liste et de manière à les lier juridiquement, toutes les indications permettant d'éliminer les difficultés qui pourraient se produire (art. 25, 2^e al., LDP). Si ces mentions font défaut, cette tâche incombe au premier et au deuxième signataires.

*3 In questa rubrica devono essere designati il rappresentante e il suo sostituto che davanti agli uffici cantonali e federali competenti hanno il diritto e il dovere di fare validamente, in nome dei firmatari, le dichiarazioni necessarie a togliere le difficoltà che potessero sorgere (art. 25 cpv. 2 LDP). In caso di non chiara indicazione, per legge si riterrà rappresentante il primo firmatario e sostituto il secondo.

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 24. Oktober 1999 vom 13. Januar 1999

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1999
Date	
Data	
Seite	2590-2623
Page	
Pagina	
Ref. No	10 055 028

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.